

Verordnung

des Landratsamts Karlsruhe zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Brunnen 1 bis 3 der Wassergewinnungsanlage Wasserwerk Heildelsheim der Energie- und Wasserversorgung Bruchsal GmbH (ewb) vom 19.11.2015.

Es wird verordnet auf Grund von

1. §§ 51 und 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2010 (BGBl. I, Nr. 51, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 320 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I Nr. 35, S. 1474),
2. § 80 Abs. 1 und 2 Nr. 3, § 82 Abs. 1 Satz 1 und § 95 Abs. 1 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.12.2013 (GBl. S. 389) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (GBl. Nr. 54, S. 777)

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Bruchsal- Heildelsheim ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.
- (2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weitere Schutzzone (Zone IIIa und Zone IIIb), in die engere Schutzzone (Zone II) und in den Fassungsbereich (Zone I).
- (3) Das Wasserschutzgebiet umfasst eine Fläche von insgesamt 2448,41 ha (24,484 km²). Diese Flächen teilen sich auf die einzelnen Wasserschutzgebietszonen wie folgt auf:

WSG I	0,49 ha
WSG II	23,12 ha
WSG III A	990,10 ha
WSG III B	1434,70 ha
- (4) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf die Gemarkungen Heildelsheim, Helmsheim, Diedelsheim, Neibsheim und Gondelsheim.

Zone III b:

Gemarkung Heildelsheim:

Gewanne: Auf der Klamme, Biffich, Birken, Furt, Gänsgarten, Hohgericht, Kelterwiesen, Links dem Bruchsalerweg, Lorenzrain, Obermühlteich, Rechts dem Bruchsalerweg, Schwal-

lenberg, Schwallenbrunnen, Stübenmehl, Wolfsgrube, Zwischen dem alten Graben

Gemarkung Diedelsheim:

Gewanne: Galgenberg, Hinter dem Brüchle, Kelchwiesen, Unter der Straße, Distr. Großer Wald

Gemarkung Neibsheim:

Gewanne: Äußerer Kirchberg, Beißig, Distr. Bannwald, Eisenbergle, Gern, Gondelsheimer Weg, Haiert, Hasenbruch, Hinter dem Kirrloch, Katzenäcker, Mehrlain, Michental, Oberes Tal, Ottental, Ruppertslöchle, Schleifmühle, Unteres Tal, Wanne, Weidig, Zitterswiesen

Gemarkung Gondelsheim:

Gewanne: Am Bruchweg, Auf dem Beinhölzle, Auf dem Bergel, Auf dem Diedelsheimer Pfad, Auf der Ebene, Buchen, Distr. Kleienacker, Distr. Steinbuckel, Eiterköpfe, Flachsäcker, Freitagsäcker, Gänsäcker, Hauptstädt, Hauptstädter Höhe, Heimental, Hinter dem Heuert, Hofmannsbruch, Holder, Im Ochsenbrach, Judenkirchhof, Kammhof, Karrheckenweg, Knittlinger Berg, Krämer, Krummen Acker, Letzenwingert, Martinsgründle, Michelberger, Michelbergergraben, nach Büchig, Neibsheimer Tal, Pfaffenäcker, Pfaffengrund, Riedwiesen, Säuloch, Schäferäcker, Schleifmühle, Schlupf, Sennig, Spindelberg, Spitzäcker, Taubenschlag, Über der Gochsheimer Straße, Überm Bruch, Unter dem Kammhof, Unterm Ochsenbrach, v. Douglas'scher Wald, Vogelberg, Weinreben, Wolfsbrüchle, Ziegelbruch, Zigeunerstöckle, Zollstock, Zwischen Bäch, Zwischen Rain

Zone III a:

Gemarkung: Heildelsheim

Gewanne: Aschberg, Berndl, Birken, Breitloch, Helmsheimerweg, Lache, Leiselbach, Sonnenberg, Stadtwald Distr. VI Großer Wald

Gemarkung: Helmsheim

Gewanne: Astberg, Au, Bauerbacher Pfad, Berg, Berntal, Beutel, Bruch, Buchenen Busch, Ebene, Geilberg, Gerstner, Giesgraben, Großes Tal, Haug, Heuert, Hinter dem Heuert, Hinter der Kirch, Hofacker, Jeuch, Kegelplatz, Klamme, Kleines Tal, Kreuzbrücke, Körbig, Lehlberg, Leinsäcker, Lohn, Mauerwiesen, Nieder, Notzelter, Ober den Krautgärten, Ober der Steinhälde, Oberer Rotswinkel, Obermühlteich,

Rheins, Rohrbachgraben, Rotenbäumle, Rotensohl, Rotswinkel, Roßkopf, Rötzen, Sandäcker, Sauerhölde, Schiffgrund, Schmierofen, Staubbügel, Stumpenäcker, Suttewiesen, Unter der Steinhölde, Untere Römeräcker, Viermorgen, Vogelhütte, Wanne

Gemarkung: Neibsheim

Gewanne: Bohnenhölde, Bondenberg, Bondengraben, Borgenten, Borgentenbacken, Borgententeich, Bosselmann, Distr. Hinterer Lohnwald, Distr. Vorderer Lohnwald, Erb, Heidelheimer Weg, Eisenberge, Heiligenrain, Hinter dem Klingelberg, Hinter dem Leisselberg, Hinter dem Mittelweg, Hinter der Bohnenhölde, Hinterer Rostberg, Junkertsgrund, Katzenäcker, Klingelberg, Klingelbrunnen, Leisselberg, Lohn, Lohnweg, Luß, Mittelweg, Näherer Rostberg, Oberer Rostberg, Ottental, Ressenhölde, Rostberg, Stollmanns, Unter dem Lohn, Untere Bohnenhölde, Unterer Klingelberg, Unteres Tal, Vor dem Bosselmann, Vor dem Leisselberg, Vor der Bohnenhölde, Wanne, Wolfwirtsгалgen

Gemarkung: Gondelsheim

Gewanne: Armenmannshölde, Hainbacher Grund, Helmsheimer Buckel, Hinter dem Heuert, Hinter den Buchen, Hinter der Jost, Lohn, nach Büchig, Neibsheimer Tal, Ob der Heidelheimer Straße, Scherben, Spindelberg, Spitzäcker, Stettig, Teufelsloch, Unter der Heidelheimer Straße, Vor dem Dossental

Zone II:

Gemarkung: Heidelheim

Gewann: Obere Au, Birken und Biffich

Zone I:

Gemarkung: Heidelheim

Gewann: Obere Au

Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebiets und seiner Schutzzonen ergeben sich aus dem Übersichtslageplan im Maßstab 1:10.000, in dem die Zone III a dunkelgrün, die Zone III b hellgrün, die Zone II gelb und die Zone I rot umgrenzt sind, und den sieben Flurkarten im Maßstab 1:2.500, in denen die Zonenabgrenzung gerastert dargestellt sind.

- (5) Die Schutzgebietskarten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit Schutzgebietskarten ist beim Landratsamt Karlsruhe in 76126 Karlsruhe und bei den Bürgermeisterämtern Bruchsal, Bretten und Gondelsheim, ab dem Tag nach ihrer Verkündung, zur kostenlo-

sen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 2

Schutzbestimmungen der Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung

- (1) Im Wasserschutzgebiet gelten die Schutzbestimmungen der Verordnung des Umweltministeriums über Schutzbestimmungen in Wasser- und Quellenschutzgebieten und die Gewährung von Ausgleichsleistungen (Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung – SchALVO) vom 20.02.2001 (GBl. S. 145) in der jeweils geltenden Fassung, sowie die Anforderungen der Anlagenverordnung wassergefährdender Stoffe des Ministeriums für Umwelt und Verkehr vom 11.02.1994 (VAwS) (GBl. S. 182) in der jeweils geltenden Fassung
- (2) Inhaltsgleiche oder weitergehende Anordnungen dieser Verordnungen bleiben unberührt.

§ 3

Schutz des Fassungsgebietes (Zone I)

- (1) Die Zone I darf nur von den Eigentümern und den Nutzungsberechtigten der Grundstücke, von den Bediensteten der Energie- und Wasserversorgung Bruchsal GmbH (ewb), der Wasserbehörden, des RP Freiburg Abt. 9, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) und der Gesundheitsbehörden sowie von denjenigen Personen, denen ein Betretungsrecht aufgrund sonstiger gesetzlicher Bestimmungen zusteht, betreten werden. Von Dritten darf die Zone I nur mit Zustimmung der Energie- und Wasserversorgung Bruchsal GmbH (ewb), betreten werden.
- (2) In der Zone I sind neben den nach der Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung (SchALVO) gestatteten Maßnahmen nur Maßnahmen der Wassergewinnung im Rahmen der Grundwasserneubildung und der Wasserversorgung zulässig.

§ 4

Schutz der engeren und weiteren Schutzzone (Zone II, IIIa und IIIb)

Für die engere und weitere Schutzzone (Zonen II, IIIa und IIIb) gelten die Regelungen in den §§ 5 bis 8. Im nördlichen Teil der Schutzzone III B gelten nur quantitative Schutzanforderungen bei tief reichenden baulichen Maßnahmen, die in den Muschelkalk oder das Muschelkalkgrundwasser eingreifen.

§ 5

Landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstwirtschaftliche Nutzung

Neben den Schutzbestimmungen nach § 2 gelten die folgenden Regelungen:

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
	II	IIIa	IIIb
1. Verwendung von Biozidprodukten in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern	verboten		
2. Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten mit Luftfahrzeugen	verboten		
3. Lagern von Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten	verboten	zulässig in geeigneten und dichten Einrichtungen mit ausreichendem Auffangraum	
4. Zubereitung der Behandlungsflüssigkeiten (Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten) und Befüllung von Pflanzenschutzgeräten	verboten	zulässig, wenn ein Abfluss in die Kanalisation oder eine Verunreinigung von Gewässern oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist (das Befüllen hat unter ständiger Aufsicht zu erfolgen)	
5. Vorübergehendes Lagern von mineralischem Handelsdünger (inkl. Karbo-kalk), ausgenommen Kalk	verboten	zulässig in geeigneten Einrichtungen	
6. Zwischenlagern von Festmist und Siliergut	verboten	zulässig in allseitig dichten mobilen Silagen (Rund- und Quaderballen), sofern sie nicht auf unbefestigtem Boden geöffnet werden	Eine Zwischenlagerung von Festmist auf unbefestigten Flächen an wechselnden Standorten ist nur in Ausnahmefällen und nur innerhalb von 6 Monaten für eine ordnungsgemäße Aufbringung auf angrenzenden Flächen erlaubt.
7. Errichten und Erweitern von Festmist- und Silageanlagen sowie von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Silagesickersaft und Gärresten	verboten	zulässig ist das Lagern in dichten Anlagen mit entsprechenden Rückhalteeinrichtungen und Leckageerkennung für austretende Flüssigkeiten, ausgenommen in Folienerdbecken	zulässig ist das Lagern in dichten Anlagen mit entsprechenden Rückhalteeinrichtungen und Leckageerkennung für austretende Flüssigkeiten
8. Aufbringung von Festmist	verboten	zulässig	
9. Ausbringung von Klärschlamm und Fäkalschlamm	verboten		
10. Aufbringen von Grüngut-, Bioabfallkompost und Gärresten aus Biogasanlagen (gilt nicht für Eigenkompost aus Haus-, Nutz- und Kleingärten, der dort wieder aufgebracht wird)	verboten	zulässig bei Teilnahme an einem verbindlichen Gütesystem mit Gütesiegel und dem Zusatz „zur Ausbringung in der Schutzzone III geeignet“. Zusätzlich Untersuchungen auf Weichmacher (DEHP), PAK und PFC jeweils ca. 4 Wochen vor der Ausbringung	
11. Errichten und Erweitern von Kleingartenanlagen	verboten	zulässig	
12. ortsfeste Anlagen zur Versorgung und Haltung von Tieren	verboten	zulässig	

(noch § 5, Landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstwirtschaftliche Nutzung

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
	II	IIIa	IIIb
13. Weidenutzung, temporäre Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Versorgung und Haltung von Tieren	verboten	zulässig	
14. Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	verboten	zulässig	
15. Wildfütterungen, Kírrung und Wildgehege	verboten	zulässig	
16. Anlegen oder Erweitern von Drainagen und Vorflutgráben	verboten	verboten, ausgenommen bei Bau und Unterhaltung von Feld- und Waldwegen	
17. Kahlschlag (Kahlhieb) und Waldrodung	verboten sind Kahlschlag (Kahlhieb) und Waldrodung von mehr als einem Hektar Fläche		zulässig
18. Umwandlung von Wald	verboten		
19. Behandlung von Stammholz, sonstigem Holz oder Rindenabfállen mit Pflanzenschutzmitteln oder Biozidprodukten	verboten	zulässig nach Maßgabe des Pflanzenschutzmittelrechts	
20. Lagerung von Rindenmaterial oder Häckselgut in Form von Mieten oder Haufen mit einem Volumen von > 5 m ³	verboten	zulässig	
21. Anlegen und Erweitern von Holzmassenlagerplätzen	verboten	zulässig für unbehandeltes Holz	
22. Beseitigung (Vergraben) von Tierkörpern oder Teilen davon	verboten	zulässig für totes Wild nach Maßgabe des Tierkörperbeseitigungsgesetzes	

§ 6

Wassergefährdende Stoffe, Abwasser, Abfall

Es gelten die folgenden Regelungen:

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
	II	IIIa	IIIb
1. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 53 WG ausserhalb landwirtschaftlicher, gartenbaulicher und forstwirtschaftlicher Nutzung	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung von Gewässern oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist	
2. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 62 Abs. 1 WHG mit Ausnahme von Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Reststoffen	verboten	zulässig, sofern das Errichten oder Erweitern nach Maßgabe der Anlagenverordnung - VAWS - in der jeweils gültigen Fassung oder diese ersetzender Vorschriften erfolgt	
3. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Speichern wassergefährdender Stoffe in unterirdischen Hohlräumen	verboten		
4. Errichten und Erweitern von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne der Rohrfernleitungsverordnung	verboten		zulässig, wenn eine Verunreinigung von Gewässern oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist
5. Errichten und Erweitern von Umspannstationen	Verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung von Gewässern oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist	
6. Errichten und Erweitern von Umspannwerken	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung von Gewässern oder eine sonstige nachteilige Veränderung Ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist	
7. Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten	verboten, ausgenommen für medizinische Anwendungen sowie für Mess-, Prüf- und Regeltechnik	
8. Schmierstoffe im Bereich Verlustschmierung und Schalöle	zulässig sind nur biologisch schnell abbaubare Schmierstoffe und Öle		
9. Errichten, Erweitern und Betreiben von Abwasserbehandlungsanlagen	verboten	verboten, ausgenommen ist: - das Erweitern von Sammelkläranlagen, wenn dies zu einer Verbesserung des Gewässerschutzes beiträgt - das Errichten und Erweitern von Regenwasserbehandlungsanlagen, betrieblichen Vorbehandlungsanlagen und Anlagen zur Beseitigung von Niederschlagswasser, - das Errichten und Erweitern von Kleinkläranlagen, wenn diese in einer von der Unteren Wasserbehörde genehmigten Abwasserbeseitigungskonzeption vorgesehen sind, bei erhöhten Anforderungen an Bauausführung und Dichtheit	

(noch § 6, wassergefährdende Stoffe, Abwasser, Abfall)

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
	II	IIIa	IIIb
10. Errichten, Erweitern und Betreiben von Abwasserkanälen und -leitungen	verboten	zulässig bei Beachtung des ATV-DVWK Arbeitsblatts A 142 „Abwasserkanäle und -leitungen in Wassergewinnungsgebieten“ in der jeweils geltenden Fassung oder gleichwertiger Regelungen	
11. Versickern von Abwasser und Niederschlagswasser	verboten, ausgenommen ist das breitflächige Versickern des auf land- und forstwirtschaftlichen Wegen anfallenden Niederschlagswassers über belebte Bodenschichten	verboten, ausgenommen sind: - das Versickern von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser über belebte Bodenschichten oder gleichwertige Filterschichten, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist - das Versickern des auf Verkehrsflächen anfallenden Niederschlagswassers über belebte Bodenschichten oder gleichwertige Filterschichten nach Maßgabe der Technischen Regeln für die Ableitung und Behandlung von Straßenoberflächenwasser in der jeweils geltenden Fassung	
12. Verwertung von Bodenmaterial, soweit nicht von Nr. 13 erfasst	verboten, ausgenommen ist die Wiederverwendung von unbelastetem Bodenmaterial am Herkunftsort	zulässig nach Maßgabe des BBodSchG und der BBodSchV, wenn eine Verunreinigung von Gewässern und des Bodens oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist (d.h., die Umweltverträglichkeit vorab nachgewiesen wird)	
13. Ein- oder Aufbringen von Abfällen in oder auf Böden sowie der Einbau von Abfällen oder Ersatzbaustoffen in bodennahe technische Bauwerke	verboten	zulässig wenn die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden und eine Verunreinigung von Gewässern und des Bodens oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist (d.h., die Umweltverträglichkeit vorab nachgewiesen wird)	
14. Verwenden von auswasch- oder auslaugbaren und wassergefährdenden Materialien beim Bau von Verkehrsanlagen und von Lärmschutzwällen sowie für Aufschüttungen		verboten	
15. Verwenden von teerhaltigem Straßenaufbruch im Straßenbau		verboten	

(noch § 6, wassergefährdende Stoffe, Abwasser, Abfall)

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
	II	IIIa	IIIb
16. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umgang (Umschlagen, Behandlung, Verwendung und Ablagerung) mit Abfällen und Reststoffen im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes	verboten	verboten, zulässig sind: <ul style="list-style-type: none">- Recyclinghöfe und Sortieranlagen für Haus-, Sperr- und Gewerbemüll,- Anlagen zur Behandlung von Grün- und Bioabfällen- Umschlaganlagen für Hausmüll und hausmüllähnliche Produktionsrückstände,- Abfallzwischenlager und Abfallvorbehandlungsanlagen bei den in der Schutzzone ansässigen Betrieben,- Anlagen zur Vorortbehandlung von kontaminiertem Erdaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch mit Basisabdichtung und Sickerwassererfassung im Rahmen von Altlastensanierungen,- Umschlag- und Behandlungsanlagen für verwertbaren Bodenaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch,- Deponien der Deponieklasse 0 gemäß Deponieverordnung in der jeweils geltenden Fassung, wenn eine Verunreinigung von Gewässern oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist	zulässig

§ 7

Bauliche Nutzung

Es gelten die folgenden Regelungen:

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
	II	IIIa	IIIb
1. Ausweisung von Baugebieten, ausgenommen Industriegebieten	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung von Gewässern oder eine sonstige nachteilige Veränderung Ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist und wenn auf die Bestimmungen dieser Rechtsverordnung in den Festsetzungen des Bebauungsplans hingewiesen wird und soweit Belange der Grundwasserneubildung der geplanten Bebauung nicht entgegenstehen	
2. Ausweisung von Industriegebieten	verboten		
3. Errichten und Erweitern von baulichen Anlagen nach Landesbauordnung, soweit im Folgenden nichts Abweichendes geregelt ist	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung von Gewässern oder eine sonstige nachteilige Veränderung Ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist	
4. Baustelleneinrichtungen, Baustofflager und Wohnunterkünfte für Baustellenbeschäftigte	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung von Gewässern oder eine sonstige nachteilige Veränderung Ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist	
5. Errichten und Erweitern von Kavernen, Tunnel- und Stollenbauten	verboten		
6. Errichten von Industrieanlagen und Gewerbebetrieben, in denen in besonders großem Umfang mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird oder die aufgrund ihrer Betriebsweise ein erhebliches Risiko für das Grundwasser darstellen	verboten		
7. Neu-, Um- und Ausbau von Straßen, Parkplätzen und sonstigen Verkehrsflächen mit Ausnahme von Rad-, Feld- und Waldwegen	verboten	zulässig, wenn die erforderlichen Schutzvorkehrungen gegen eine Verunreinigung von Gewässern oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften getroffen werden	
8. Neu-, Um- und Ausbau von Rad-, Feld- und Waldwegen	verboten, Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an bestehenden, befestigten Waldwegen und unbefestigten forstwirtschaftlichen Maschinenwegen und Rückegassen sind von diesem Verbot nicht erfasst, sofern keine größeren Eingriffe in den Bodenkörper erfolgen	zulässig, wenn eine Verunreinigung von Gewässern oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist	

(noch § 7, Bauliche Nutzung)

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
	II	IIIa	IIIb
9. Neu-, Um- und Ausbau von Gleisanlagen des schienengebundenen Verkehrs	verboten	verboten sind das Errichten und Erweitern von Rangier- und Güterbahnhöfen	
10. Errichten und wesentliches Erweitern von Sport- und Freizeitanlagen	verboten	Zulässig, wenn aufgrund der Anlagenart oder der Schutzvorkehrungen und -maßnahmen eine Verunreinigung von Gewässern oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist	
11. Errichten und Erweitern von Motorsportanlagen	verboten		zulässig
12. Errichten und Erweitern von Fischteichen	verboten	zulässig	
13. Anlegen und Erweitern von Friedhöfen	verboten		zulässig
14. Errichten und Erweitern von Verkehrs- und Sportflugplätzen mit Motorflugbetrieb	verboten		
15. Errichten und Erweitern von Biogasanlagen	verboten	zulässig, wenn die Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen eingehalten werden	
16. Errichten von Windkraftanlagen	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung von Gewässern oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist	
17. Errichten von Freiflächenphotovoltaikanlagen	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung von Gewässern oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist	
18. Errichten und Betreiben von Anlagen zur Lagerung von radioaktiven Abfällen	verboten		

§ 8

Sonstige Nutzung

Es gelten die folgenden Regelungen:

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
	II	IIIa	IIIb
1. Maßnahmen, die eine wesentliche Verminderung der Grundwasserneubildung oder des nutzbaren Dargebots zur Folge haben	verboten		
2. Maßnahmen zur Erschließung von Grundwasser	verboten, soweit im Folgenden nichts Abweichendes geregelt ist.		
3. Gewinnen von Rohstoffen und sonstige Abgrabungen, Einschnitte und Erdaufschlüsse sowie deren Erweiterung mit Ausnahme von Erdaufschlüssen zur Altlastenerkundung und – sanierung sowie von Bohrungen	verboten	verboten sind das Gewinnen von Rohstoffen und sonstige Abgrabungen, Einschnitte und Erdaufschlüsse, sowie deren Erweiterung, wenn dadurch das Grundwasser freigelegt wird oder keine ausreichende Grundwasserüberdeckung erhalten bleibt	
4. Gewässerausbau und -neubau sowie das Anlegen von Hochwasserretentionsflächen	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung von Gewässern oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist	
5. Bohrungen	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung von Gewässern oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist	zulässig, wenn eine Verunreinigung von Gewässern oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist. Verboten sind im <u>nördlichen WSG-Gebiet</u> : Starke Erhöhung der Grundwasserentnahme und in den Muschelkalk reichende Vorhaben.
6. Errichten und Erweitern von Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme	verboten	verboten, ausgenommen werden können Erdwärmekollektoren <u>nach Einzelfallprüfung</u>	verboten, ausgenommen werden können Erdwärmekollektoren und Erdwärmesonden <u>nach Einzelfallprüfung</u>
7. Errichten und Erweitern von Grundwasserwärmepumpen	verboten		verboten, ausgenommen <u>nach Einzelfallprüfung</u>
8. Sprengungen	verboten	zulässig, wenn das Grundwasser nicht angeschnitten wird und eine Verunreinigung von Gewässern oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist	
9. Untertageabbau von Bodenschätzen	verboten		

(noch § 8, Sonstige Nutzung)

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
	II	IIIa	IIIb
10. technische Maßnahmen zur <u>Aufsuchung</u> und <u>Gewinnung</u> von Erdöl, Erdgas und Erdwärme (tiefe Geothermie) insbesondere, wenn dabei Gesteine unter hydraulischem Druck aufgebrochen werden		verboten	
11. Errichten, Erweitern und Betreiben von Schießständen oder Schießanlagen im Freien	verboten	verboten, ausgenommen wenn im Einzelfall nachgewiesen wird, dass eine Verunreinigung von Gewässern oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist	
12. Zivile und militärische Übungen außerhalb von Standort- und Truppenübungsplätzen	verboten, ausgenommen sind Bewegungen zu Fuß, das Durchfahren mit Radkraftfahrzeugen auf klassifizierten Straßen und das oberirdische Verlegen von Feldkabeln	zulässig, wenn eine Verunreinigung von Gewässern oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist	
13. Anlegen und Erweitern von militärischen Standort- und Truppenübungsplätzen	verboten		
14. Anlegen und Erweitern von zivilen Übungsplätzen	verboten	zulässig, wenn die erforderlichen Schutzvorkehrungen gegen eine Verunreinigung von Gewässern oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften getroffen werden	
15. Volksfeste und sonstige Großveranstaltungen	Verboten, ausgenommen organisierte Veranstaltungen, die nach § 37 Abs. 2 Waldgesetz der Genehmigung der unteren Forstbehörde bedürfen.	zulässig, wenn eine Verunreinigung von Gewässern oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist	
16. Motorsportveranstaltungen	verboten		zulässig
17. Aufstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen, Zeltlager	verboten	zulässig, wenn die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist	
18. Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zur Gleisentkrautung	verboten	zulässig im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde	
19. Behälterlose Lagerung oder Ablagerung von Stoffen im Untergrund	verboten		

§ 9

Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebiets sind verpflichtet zu dulden, dass Beauftragte der Energie- und Wasserversorgung Bruchsal GmbH (ewb) und der staatlichen Behörden die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten, Beobachtungsstellen einrichten, amtliche Kennzeichen anbringen und den Fassungsbereich umzäunen.

§ 10

Befreiungen

(1) Das Landratsamt Karlsruhe kann auf Antrag von den Verboten, Beschränkungen, Duldungs- und Handlungspflichten dieser Verordnung nach Maßgabe des § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG Befreiungen erteilen.

(2) Die Befreiungen können mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie können zurückgenommen werden oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, um das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Veränderungen seiner Eigenschaften zu schützen, die bei der Erteilung der Ausnahmen nicht voraussehbar waren.

(3) Die Verbote der §§ 3 und 5 bis 8 gelten nicht

1. für Maßnahmen der Energie- und Wasserversorgung Bruchsal GmbH (ewb), die der Wassergewinnung oder Wasserversorgung dienen. Solche Maßnahmen sind dem Landratsamt rechtzeitig vor der Durchführung anzuzeigen.
2. für das Errichten und Betreiben von Anlagen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig zugelassen, errichtet oder betrieben wurden. Für den Betrieb rechtmäßig zugelassener Anlagen gilt dies nur dann, wenn der Betrieb innerhalb der Zulassung erfolgt. Die Betreiber sind verpflichtet, das Bestehen von Anlagen nach Satz 1 dem Landratsamt Karlsruhe bis spätestens 6 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung anzuzeigen.

Die Berechtigung des Landratsamts Karlsruhe zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anforderungen zu stellen, soweit das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert, bleibt unberührt.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 103 Abs. 1 Nr. 3a WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach §§ 3 und 5 bis 8 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
2. einer vollziehbaren Auflage nach § 10 Abs. 2 zuwiderhandelt.
3. dem Gebot des § 10 Abs. 3 Nr. 3, 3. Satz zuwiderhandelt.

§ 12

Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Karlsruhe zum Schutze des Grundwassers für die Wassergewinnungsanlage der Stadt Bruchsal vom 21.10.1974, Stadtteil Heidelberg außer Kraft

Karlsruhe, den 19.11.2015

Landratsamt Karlsruhe
- Amt für Umwelt und Arbeitsschutz -



Dr. Christoph Schnaudigel, Landrat



Verkündungshinweis:

Nach § 97 des WG ist eine Verletzung der in § 95 Abs. 2 bis 4 WG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erlass der Rechtsverordnung schriftlich beim Landratsamt Karlsruhe geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Landratsamt Karlsruhe
- Amt für Umwelt und Arbeitsschutz -